

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire =
Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 11 (1961)

Heft: 3

Buchbesprechung: Kasimir Pfyffer und das Bürgerliche Gesetzbuch für den Kanton
Luzern (1831-1839) [Annemarie Schmid]

Autor: Müller, Anton

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ihre Muskelkraft bewahren...» — im Großen Rate ausgesprochen, am Ende des Revolutionsjahres 1845, als die Volksmenge einen Gottesdienst störte.

Der Verfasser vermittelt ein fundiertes Bild der geistigen Entwicklung Druveys, seiner philosophischen Schulung, seines inneren Ringens zwischen Grundsätzen und Praktiken, seiner Ausstrahlung und schließlich seines Verantwortungsbewußtseins als Bundesrat. Diese reife Leistung wird ihren Platz behaupten. Gleichzeitig möchten wir auf die verdienstliche Buchreihe hinweisen, die die Waadtländer Historiker mit Umsicht und Erfolg betreuen. Von den zwei Dutzend bisher erschienenen Werken der *Bibliothèque historique vaudoise* sind zehn vergriffen, andere wie Biaudets Schweiz und die Julimonarchie gehören zu den wichtigsten Beiträgen zur Schweizer Geschichte des 19. Jahrhunderts. Wer mit der AGG die Herbsttage 1960 im Waadtland verbringen durfte, verspürte den frischen Wind, der dort Forschung und Lehre über den Fachkreis hinaus belebt.

Bern

Hermann Böschenstein

ANNEMARIE SCHMID, *Kasimir Pfyffer und das Bürgerliche Gesetzbuch für den Kanton Luzern (1831—1839)*. Abhandlungen zum schweizerischen Recht. Neue Folge, Heft 342. Verlag Stämpfli & Cie., Bern 1960. 144 S.

Vor einigen Jahren rezensierte der Schreiber in dieser Zeitschrift (SZG, 6, 1956, S. 253ff.) die Dissertation Konrad Nicks über Kasimir Pfyffer als luzernischen Verfassungs-Politiker. Nun veröffentlicht Annemarie Schmid ihre rechtswissenschaftliche These, worin Kasimir Pfyffer als Verfasser des Bürgerlichen Gesetzbuchs des Kantons Luzern gebührend gewürdigt wird. Nicht nur der Inhalt des Gesetzbuchs, sondern ebenso die Voraussetzungen und das Nachleben desselben, wie die politisch-juridische Biographie Pfyffers und dessen parallele gesetzgeberische Tätigkeit im Zivil- und Strafprozeß bis in die 1860er Jahre hinein werden sinngemäß einbezogen. Wenn auch das Stadtrecht der alten Republik, vielleicht letzten Endes wegen der dinghöflich-grundherrlichen Ursprünge, eher als «unterentwickelt» erscheint, hatten sich doch die Municipale von 1588 und 1706, wenn auch fragmentarisch, mit verschiedenen Rechts-Materien der bürgerlichen und privaten Sphäre beschäftigt. Revolution und Mediation erzielten keine dauerhaften Schöpfungen, namentlich kein modern rechtsstaatliches Bewußtsein weiterer Bevölkerungsschichten. Für Luzern entstand 1812 ein Gesetzbuch, das im großen ganzen den historischen Status wiedergab, jedoch für Neubearbeitungen verwendbar war. Dies geschah, wenn auch nur bedingt, durch die Kodifikationen, mit denen um 1830 der liberale Politiker und Rechtsgelehrte Kasimir Pfyffer von den Behörden beauftragt worden ist. Wir treten hier nicht auf Einzelgebiete ein, sondern anerkennen vor allem, was von der gediegenen, klar konzipierten Studie dem Interessenten für Zeit- und Geistesgeschichte zustatten kommt. Pfyffers intellek-

tuelle Bildung basierte auf dem Gedankengut des Naturrechtes und des deutschen Frühliberalismus und Konstitutionalismus. Wenn auch seine Rechts- und Gesetzesredaktionen noch nicht etwa demokratisch oder gar sozialhumanitär waren, so bezeichneten sie doch den zwar noch recht polizeistaatlichen Anfang einer neuzeitlichen Rechtsgestaltung im Stände Luzern. Allgemein menschlich berühren zum Beispiel die Zwischenstadien von moderner Sachlichkeit und herkömmlichem Tabu im Eherecht, im Vaterschafts- bzw. Mutterschaftsprozeß, in der Stellung der Unehelichen, im Erbrecht, Hypothekarwesen, in den Verfügungen gegen die «Tote Hand», in der Ausmarchung zwischen bürgerlichem und kirchlichem Anspruch. Pfyffers «positivistische» Denkweise (der Terminus ist für die Zeit Pfyffers nicht ganz inhaltsgleich), die indirekte Beeinflussung durch Kant, die teilweise kompilatorische Auslese von in- und ausländischen Vorbildern (Österreichisches Rechtsbuch, bernische Kodifikation durch Schnell und zürcherische durch L. Keller) lassen den organisch-intuitiven Geist der historischen Schule nicht aufkommen, auch den ahistorischen, ethisierenden Demokratismus des Kollegen und späteren Gegners Siegwart nicht. Aber gerade der sogenannte Positivismus kam der spätern Versachlichung, Zentralisierung und auch einer Humanisierung des Rechtes auf eidgenössischer und internationaler Ebene entgegen. Selbstverständlich begeisterte die «Gesetzes-Maschinerie» mit ihrem Bürokratismus und ihren Abstraktionen kaum jemand. Jüngere demokratische Juristen und Politiker drängten auf Revision (vgl. z. B. J. Winiger, Biogr. Bundesrat Zemp, 1910, S. 36 — das Revisions-Verlangen von Gr.-R. J. Bösch zum Zivilrechts-Verfahren von 1851 Ende 1875 — die Kritik am kantonalen Konkurs-Gesetz anlässlich der eidg. Vorlage von 1889 — die Befreiung der Frau vom Rechtsbeistand des Mannes nach Votum von Anton Hunkeler, «Eidgenosse» 1868, Nr. 9). Nicht ungerne hätte man an passender Stelle noch die Stimme des Nationalrates (1848—1863, sensationelle Rücktritts-Erklärung 1861) und Bundesrichters (1848—1863) zu entsprechenden Rechtsmaterien im eidgenössischen Zuständigkeitsbereich vernommen. Wenn auch selbst scharfer Parteipolitiker, hat Pfyffer die Linie rechtsstaatlicher Objektivität nach turbulenten Jahren, auch nach 1848, im Kanton herzustellen versucht. 1857 machte er seine Autorität wieder im Obergericht und wenig später an der Spitze der Justiz-Kommission geltend, wenn auch unter wachsender Konkurrenz jüngerer, zum Teil wirklich fortschrittlicherer Kräfte. — Zu einigen Einzelheiten: In «NZZ» 1849 kann Segessers Rechtsgeschichte nicht rezensiert sein (S. 41). Der Rücktritt als Großrat erfolgte 1867 (S. 25). Eutyck Kopp hat 1836 schwerlich einer großrätlichen Kommission angehört (S. 66, Anm. 1). Kasimir Pfyffers Verhältnis zu Jakob innerhalb der Partei kann nicht als speziell «freundschaftlich» charakterisiert werden (S. 10, 97). Die Unterteilungen I (S. 71) und II (S. 86) des dritten Abschnittes hätten eventuell zusammengelegt werden können.